

Rezension

Neumeyer

Tierrecht

Jan Sramek Verlag KG, 2020

XXI, 771 Seiten, € 98,00

ISBN 978-3-7097-0235-2

Erstmalig in der österreichischen Fachliteratur liegt mit dem im Juli 2020 im Jan Sramek Verlag erschienen »Tierrecht« eine umfassende Darstellung der geltenden österreichischen Tierschutzvorschriften vor. Dass Tierschutzrecht sehr viele Aspekte abzudecken hat, könnte allfälligen Skeptiker_innen alleine bereits durch den beeindruckenden Umfang des Buches deutlich werden. Die Monographie von *Johanna Neumeyer* besteht in einer Zweiteilung: Es behandelt in einem Teil I (Seiten 25–517) systematisch die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die tierschutzbezogenen Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts sowie die einschlägigen Verwaltungsrechtsmaterien und ergänzt die juristische Abhandlung in einem Teil II durch ethische bzw rechtsphilosophische Ausführungen (Seiten 519–699). Die Autorin möchte mit diesem Konzept gleichermaßen rechtlich Interessierte bzw Rechtsanwender_innen einerseits und »Personen mit Interesse und Einsatzbereitschaft für einen (verstärkten) ethischen Tierschutz« andererseits ansprechen (Vorwort, Seite V). Dass diese zwei Adressatenkreise ohne Zweifel in Personalunion auftreten können, sei an dieser Stelle nur nebenbei bemerkt; festzuhalten bleibt, dass eine Trennung dieser beiden Teile insb auch aus dem Grund geboten erscheint, weil ihre Inhalte zwei unterschiedlichen Disziplinen zuzuordnen sind. Die Herausforderung, wie *Neumeyer* im Vorwort weiter schreibt, als tierethisch motivierter Mensch »juristisch nüchtern über das geltende Recht« zu schreiben, war – wie noch zu zeigen sein wird – tatsächlich eine große. Ungeachtet dessen ruht »Tierrecht« buchstäblich auf einem ausgezeichneten Fundament: Die der vorliegenden (auf den Rechtsstand von Februar 2020 gebrachten) Publikation zugrundeliegende Dissertation (approbiert noch unter dem Geburtsnamen *Johanna Müller*, Tierrecht – Das geltende Recht zum Umgang des Menschen mit den anderen Tieren in rechtsphilosophischer Kritik, Universität Innsbruck 2018) wurde mit dem Franz-Gschnitzer-Wissenschaftspreis 2019 prämiert.

»Tierrecht« erörtert zunächst in einer ausführlichen **Einleitung** (Seiten 3–23) die historische Entwicklung des Schutzes von Tieren in Philosophie und Recht sowie die aktuellen Problemlagen in der Mensch-Tier-Beziehung und macht in diesem Zusammenhang deutlich, wie sehr Rechtsvorschriften stets Ausdruck der jeweils geltenden Wertvorstellungen, kulturellen Gepflogenheiten und wirtschaftlichen Ausrichtungen einer Gesellschaft sind.

Gegenstand des **ersten Teiles** von »Tierrecht« ist die Darstellung jener in Österreich **geltenden Rechtsvorschriften**, die – im Unterschied zu tierbezogenen Bestimmungen, die andere Ziele verfolgen (zB Verhinderung bzw Bekämpfung von Tierseuchen, sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr, Tierartenschutz etc) – zum Schutz der einzelnen Tiere um ihrer selbst willen erlassen wurden (sog ethischer Individualtierschutz; zur dafür notwendigen Begriffsklärung und Abgrenzung siehe Kapitel 1, Seiten 27 ff). Ergänzt werden die einzelnen Kapitel überwiegend durch rechtsvergleichende Ausführungen, insb in Bezug auf die Rechtslage in der Schweiz und Deutschland.

Die Autorin widmet sich anfänglich den **verfassungsrechtlichen Aspekten (Kapitel 1)** und hier zuvorderst der Kompetenzverteilung in Sachen Tierschutz (Gesetzgebungskompetenz Seiten 30–40, Vollziehungskompetenz Seiten 107–109), die sie in zwei Exkursen durch kritische Betrachtungen – einerseits zum aus dem Jahr 2007 bekannten Singvogelfang-Erkenntnis des VfGH iZm der Bundesländerkompetenz im Veranstaltungswesen (Seiten 40–62) und andererseits zur gänzlichen Ausnahme der Jagdausübung aus dem Bundeskompetenztatbestand Tierschutz (Seiten 62–107) – ergänzt. Es folgen eine Darstellung der Staatszielbestimmung Tierschutz (Seiten 109–135) und grundrechtliche Überlegungen (Seiten 136–198; mit einem Schwerpunkt im Bereich des betäubungslosen Schlachtens von Tieren aus religiösen Gründen, sog »Schächten«). Ausführungen zur in der Schweizer Bundesverfassung verankerten Tierwürde runden das verfassungsrechtliche Kapitel ab (Seiten 198–208).

Angesichts des Gesamtumfanges des Werkes und der grundlegenden Bedeutung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für alle weiteren Überlegungen erscheinen die dahingehenden, auf zehn Seiten komprimierten allgemeinen Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz doch etwas knapp und von eher kursorischem Charakter. So wird bei schwierigen, aber notwendigen Abgrenzungen des »allgemeinen Tierschutzes« iSd Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG von anderen tier-

schutzbezogenen Rechtskompetenzen zwar allgemein auf die Versteinerungstheorie verwiesen, konkrete Abgrenzungsversuche finden sich aber nur in Ansätzen. Umso mehr gilt dies für kompetenzrechtliche Abgrenzungsfragen in Bezug auf zwar tierbezogene, aber andere Zwecke verfolgende Rechtsbereiche, wie etwa solche des Tierartenschutzes (der im Übrigen nicht nur Gegenstand des Naturschutzrechts ist [vgl FN 75]) oder der Sicherheitspolizei, die ihrerseits wiederum entscheidende Schnittstellen zu tierschutzrechtlichen Agenden aufweisen (*Neumeyer* verweist in ihrem Werk immer wieder auf die unterschiedlichen Zielsetzungen von Tier- und Artenschutz, die sich teilweise sogar diametral gegenüber stünden; dem ist an sich zuzustimmen, wobei aber die zweifellos ebenso bestehenden direkten Verbindungen und Überlappungen nicht ausgeblendet werden dürfen). Vermisst werden in diesem Zusammenhang auch Hinweise auf ebenso sowohl arten- als auch tierschutzrechtliche Aspekte umfassende Rechtsbereiche wie etwa den Artenhandel, Ein- und Ausfuhrverbote bestimmter tierischer Produkte (dazu aber in Kapitel 8) oder den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten. In gewisser Weise »entschädigt« werden die geneigten Leser_innen hingegen in den anschließenden, oben erwähnten Exkursen, in denen *Neumeyer* zunächst der Rechtsansicht des VfGH in Bezug auf den traditionellen Singvogelfang in OÖ und den damit verbundenen Ausstellungen mit durchaus beachtlichen Argumenten engagiert (in mancher Hinsicht aber auf Kosten der angestrebten »juristischen Nüchternheit«) entgegentritt. Besonders umfangreich ist der Exkurs zur Jagdausübung als Landeskompetenz ausgefallen. *Neumeyer* greift dabei viele in Wissenschaft und/oder Praxis umstrittene bzw unterschiedlich diskutierte Aspekte auf, wie das im Jagdrecht geregelte Töten wildernder Hunde und streunender Katzen oder verschiedene Jagdpraktiken, und treibt ihrerseits die Diskussion durch kritisches Hinterfragen, Rechtsvergleiche und Anführen einer Reihe von Falbeispielen weiter an. Bisweilen werden aber auch hier an sich gute Argumente durch sprachliche Emotionalität (zB »völlig absurd«, »moralisch fragwürdig«, »reine Lust am Töten«) geschwächt oder tritt die Rechtsmethodik in den Hintergrund (etwa durch zu wenig differenziertes Vergleichen mit anderen Rechtsordnungen oder wenn die Autorin bei wildernden Hunden an die Eigenverantwortung ihrer Halter_innen appelliert und bei streunenden Katzen auf die Kastrationsproblematik verweist). Ein Exkurs zum Exkurs geht schließlich noch auf die aktuelle Diskussion iZm der Zwangsbejagung gegen den Willen

von Grundeigentümer_innen ein. Im Ergebnis erachtet die Autorin die Ausnahme der Jagdausübung vom Tierschutzkompetenztatbestand (offenbar uneingeschränkt) für sachlich nicht gerechtfertigt und stellt rechtspolitische Überlegungen in Richtung Abschaffung der Jagd als solcher bzw grundlegender Umgestaltung derselben an. Überlegungen in Bezug auf die ebenfalls von der Tierschutzkompetenz ausgenommene Fischereiausübung finden sich nicht.

Kapitel 2 (Seiten 209–265) trägt die Überschrift »Das Tier im Zivilrecht« und widmet sich nach einer allgemeinen Einordnung schwerpunktmäßig den Bestimmungen über Schadenersatz bei Verletzung oder Tötung eines Tieres (§ 1332a ABGB) sowie selbstredend der im gegebenen Zusammenhang zentralen zivilrechtlichen Bestimmung, namentlich § 285a ABGB, wonach Tiere dem Wortlaut nach keine Sachen sind und dessen wahrem Bedeutungsgehalt die Autorin auf den Grund zu gehen versucht. Eine Kernfrage dreht sich dabei darum, ob das Wohlergehen von Tieren von der Rechtsordnung als eigenständiges und nothilfefähiges Rechtsgut anerkannt wird oder nicht, deren Beantwortung wiederum relevant für die Fragestellung nach dem Ob und dem Wie einer Einschreitungsbefugnis von Privatpersonen zugunsten von (in Not geratenen, leidenden, misshandelten) Tieren unter Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter ist. Diesen, nicht abschließend und pauschal zu klärenden Fragen lässt *Neumeyer* erneut Rechtsvergleiche mit Deutschland und der Schweiz folgen. In einem anschließenden Exkurs geht sie der Frage nach, ob Tieren – unter Zugrundelegung von § 16 ABGB – bereits de lege lata (wie der Rechtsstatus von Tieren de lege ferenda verändert werden sollte, beschreibt die Autorin in Teil II ihres Werkes) Rechtsfähigkeit zugestanden und zumindest gewissen Tieren (insb Primaten) gewisse Persönlichkeitsrechte zuerkannt werden müssten. Ausführungen zu diesbezüglichen Bestrebungen und erfolgreichen Gerichtsverfahren in den USA, Argentinien, Indien und Japan sollen die Argumentation unterstützen. Jedenfalls im Exkurs sowie in der abschließenden Conclusio wird erneut die schwierige Abgrenzung zwischen Rechtsdogmatik und Rechtspolitik deutlich.

Umfangmäßig annähernd gleich präsentiert sich **Kapitel 3** mit dem Titel »Das Tier im Strafrecht« (Seiten 267–318), das sich exklusiv und im Detail der gerichtlich strafbaren Tierquälerei gemäß § 222 StGB widmet. Die gerichtlich strafbare Tierquälerei ist eine besonders qualifizierte Form der Tierquälerei, hinter welche die verwaltungsstrafrechtlich zu ahndende Tierquälerei (inkl Tötungsverbot; vgl §§ 5 f TSchG)

aufgrund des Subsidiariätsprinzips zurücktritt. Gerade deswegen und vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Doppelbestrafungsverbotens wäre eine scharfe Grenzziehung zwischen § 222 StGB und den Verbotstatbeständen des TSchG zur rechtskonformen (und letztlich erfolgreichen) Strafverfolgung vonnöten. Eine solche Grenzziehung lässt die Autorin an dieser Stelle leider vermissen. Worin bestehen nun aber die konkreten Unterschiede etwa im Verbot, ein Tier auszusetzen oder es auf ein anderes Tier zu hetzen, nach Straf- (§ 222 Abs 1 Z 2 und 3 StGB) bzw Verwaltungsrecht (§ 5 Abs 2 Z 4 und 14 f TSchG)? Auch beim von der Autorin angeführten Beispiel des Anlegens eines Stachelhalsbandes (wohl bei einem Hund) als nach § 222 Abs 1 Z 1 erster Fall StGB verbotene rohe Misshandlung stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zum Verbotstatbestand des § 5 Abs 2 Z 3 lit a TSchG. Das iZm mit dem verbotenen Zufügen unnötiger Qualen iSd § 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StGB angeführte Beispiel, dass bei einem Wildunfall der bzw die Unfallverursacher_in »es unterlässt, die Polizei oder einen Tierarzt bzw eine Tierärztin zu verständigen«, lässt zum einen einen Hinweis auf § 9 TSchG (Hilfeleistungspflicht) vermissen und kann zum anderen zu Missverständnissen im Hinblick auf das jagdrechtliche Aneignungsrecht führen, aufgrund welcher im Falle von Wild der Jagd ausübungs berechtigte (eventuell mittelbar durch die verständigte Polizei) zu verständigen ist. Von Interesse wären darüber hinaus auch nähere Ausführungen iZm den Delikten des Umweltstrafrechts nach §§ 181ff StGB gewesen, die in echter Idealkonkurrenz zu § 222 StGB stehen; die Autorin beschränkt sich diesbezüglich auf die Erwähnung des Falles jener Jägerin, die wegen der Tötung eines streng geschützten Luchses in OÖ auf Grundlage von § 181f StGB, nicht aber wegen § 222 Abs 3 StGB verurteilt worden war. Die – bei *Neumeyer* angeführte – erfolgreiche Rechtfertigung der Jägerin, sie habe ein subjektives, berechtigtes Interesse an der Tötung gehabt, um zu verhindern, dass der Luchs andere Tiere in ihrem Revier tötet (das OLG sah das Erschießen als »gerade noch nicht mutwillig« iSd § 222 Abs 3 StGB an, da grundsätzlich das »Erlegen von Raubzeug« im Jagdrecht vorgesehen sei), wäre generell im Hinblick auf die illegale Verfolgung von Exemplaren geschützter Tierarten (große Beutegreifer, Greifvögel, ...) eine juristische Auseinandersetzung wert. In Bezug auf den Straftatbestand iZm der Beförderung von Tieren (§ 222 Abs 3 StGB) merkt die Autorin schließlich (als rechtspolitisch deklariert) kritisch an, dass die Bestimmung in der damaligen Regierungsvorlage keine Einschränkung

auf Tiertransporte enthalten hatte und somit auch auf tierquälerische Intensivtierhaltungen anzuwenden gewesen wäre, was aber den parlamentarischen Prozess nicht erfolgreich durchlaufen konnte. Im Anschluss an die Erörterung der einzelnen Tatbestände des § 222 StGB folgt ua eine sehr ausführliche Darstellung der Rechtfertigungsgründe »berechtigter Zweck« und »übergeordnetes Interesse« für Tierquälerei. Am Ende des Kapitels wirft die Autorin noch einen Blick auf die Rechtslage in Deutschland und der Schweiz.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die drei zentralen Tierchutzrechtsmaterien des Öffentlichen Rechts, namentlich das Bundesstierschutzgesetz, das Tiertransport- und das Tierversuchsrecht, dargestellt. Den Anfang nimmt mit **Kapitel 4** das **TSchG** (Seiten 319–393). Der Gesetzesstruktur folgend werden die allgemeinen und die besonderen Bestimmungen des TSchG, die Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen den Leser_innen übersichtlich nähergebracht und mit zahlreichen anschaulichen Judikaturbeispielen angereichert. Die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Bestimmungen ist plausibel, wenngleich die Ausführungen zu §§ 8 und 8a TSchG (Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere sowie Verkaufsverbot von Tieren) auffallend knapp ausgefallen sind. Hinsichtlich des verwaltungsstrafrechtlichen Tierquälereiverbotes gemäß § 5 TSchG fehlt auch hier die oben erwähnte konkrete Abgrenzung zur gerichtlich strafbaren Tierquälerei nach § 222 StGB, wobei die Autorin an dieser Stelle auf weiterführende Literatur verweist (vgl FN 133). Besonders hervorzuheben ist die Auseinandersetzung von *Neumeyer* mit den Eingriffsverboten und Haltungsgrundsätzen des TSchG, bei denen sie zum Ergebnis gelangt, dass diese in den zum TSchG ergangenen Tierhaltungsverordnungen (vor allem im Nutztierbereich) in nicht gesetzeskonformer Weise zT erheblich eingeschränkt werden. Den Abschluss bilden wieder rechtsvergleichende Aspekte in Bezug auf Deutschland und die Schweiz.

Vergleichsweise kurz präsentiert sich das **Kapitel 5** zum **Tiertransportrecht** (Seiten 395–427), das überwiegend aus Hintergrundinformationen (Fakten und Zahlen, Gründe für Lebendtiertransporte, transportspezifische Belastungen für Tiere) und kritischen Anmerkungen zum Vollzug der EU-weit geltenden TiertransportVO besteht.

Das **Kapitel 6** zum **Tierversuchsrecht** (Seiten 429–475) enthält neben einer Darstellung von Struktur und Inhalt des TVG (einschließlich kritischer Anmerkungen) ebenso eine Reihe von weiterführenden

Informationen (Geschichte der Tierversuche und der diesbezüglichen Gesetzgebung, Fakten und Zahlen) sowie Ausführungen zur aktuellen rechts- und gesellschaftspolitischen Diskussion.

Im Nachfolgenden Exkurs-**Kapitel 7** (Seiten 477–487) veranschaulicht *Neumeyer* bestehende **Vollzugsmängel** »im Bereich des gesamten Tierschutzrechtes« anhand drastischer Beispiele, insb iZm der industriellen Schlachtung von Tieren und unzureichender Kontrolltätigkeit in Bezug auf Tiertransporte und landwirtschaftliche Betriebe, und ortet als Hauptursachen dafür den geringen Stellenwert, der dem Tierschutz nach wie vor beigemessen werde, sowie politische Einflussnahme auf Behördenorgane. Spätestens hier verlässt die Autorin ihren im Vorwort erhobenen Anspruch an eine »juristisch nüchterne« Darstellung (»Verbandelung zwischen Politik und der Agrarindustrie«), nichtsdestotrotz besteht auch dieses Kapitel aus akribisch »zusammengetragenem« Datenmaterial zur praktischen Tierschutzsituation, deren bekannte Problemlagen durch anhaltende Diskussion ihren (Lösungs-)Weg in die Gesetzgebung suchen. Das Potenzial der in diesem Zusammenhang angesprochenen Tierschutzombudspersonen erachtet die Autorin wegen deren eingeschränkten Zuständigkeitsbereiches und der mangelnden subjektiv-öffentlichen Rechte als unzureichend. Eine Möglichkeit der rechtsdogmatischen Auseinandersetzung hätte sich vor diesem Hintergrund im Rahmen eines Vergleiches mit den Landesumweltanwaltschaften und einer Analyse der Rsp der Gerichtshöfe Öffentliches Recht geboten. *Neumeyer* versucht aber gleichwohl auch rechtliche Lösungsansätze, die sie im aktuell viel diskutierten Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine und insb in einer (bereits im zivilrechtlichen Kapitel geforderten) Subjektivierung des Rechtsschutzes für Tiere verwirklicht sähe.

Der erste Teil von »Tierrecht« schließt mit dem **Kapitel 8: Europäisches Tierschutzrecht** (Seiten 489–517), das sich den tierschutzbezogenen Regelungen der Europäischen Union und des Europarates widmet. *Neumeyer* begründet ihr Abgehen vom Stufenbau der Rechtsordnung damit, dass eine Darstellung des Unionsrechts im Anschluss an die anderen Kapitel zu einem besseren, gesamthaften Verständnis der Materie führe. Nichtsdestotrotz wären die völker- und unionsrechtlichen Grundlagen ohne Weiteres auch am Beginn des Werkes darzustellen gewesen. Die Autorin behandelt zunächst die »Tierschutzgesetzgebung der EU« und listet zu diesem Zweck die diesbezüglich aktuell geltenden Sekundärrechtsakte auf. In diesem Rahmen finden auch die von

der EU erlassenen Importverbote für tierquälerisch hergestellte Produkte aus Drittländern (Robbenerzeugnisse, Katzen- und Hundefelle, Pelze und Waren bestimmter Wildtiere, die mittels Tellereisen oÄ gefangen wurden) sowie im Ansatz artenschutzrechtliche Regelungen Erwähnung (dazu auch oben bei Kapitel 1). Erst danach folgen Ausführungen zu den primärrechtlichen Grundlagen der EU im Bereich des Tierschutzes (in mehrere gleichrangige Kapitel gegliedert), in denen *Neumeyer* insb der Frage nach den verbleibenden Spielräumen der Mitgliedstaaten für strengere Tierschutzvorschriften nachgeht, die sie im Ergebnis als rechtlich und faktisch nicht vorhanden erachtet. Beispiele, wie jene hinsichtlich der in Österreich geltenden Importverbote für Quälzuchttiere und kupierte Hunde, und die zu diesem Zweck herangezogene ältere Literatur vermögen bei einer eingehenderen Betrachtung in ihrer Argumentation nicht ganz zu überzeugen, eröffnen aber jedenfalls Raum für weiteren wissenschaftlichen Diskurs. Im Hinblick auf den Europarat beschränkt sich die Autorin abschließend im Wesentlichen auf eine Auflistung seiner tierschutzbezogenen Übereinkommen.

Der zweite Teil von »Tierrecht« trägt den Titel »**Rechtsphilosophische Betrachtungen**« (Seiten 521–699). *Neumeyer* möchte in diesem – von Teil 1 weitestgehend abgekoppelten – Bereich »eine unvoreingenommene Betrachtung von *außen* auf die Legitimation der in unserer Gesellschaft ganz selbstverständlich praktizierten Nutzung und Behandlung von Tieren« vornehmen (vgl Seite 527). Für eine Annäherung an ihre zentrale Frage, ob es für die »*grundlegende Andersbehandlung* von Mensch und Tier und für die quasi *uneingeschränkte Unterordnung* tierlicher Interessen unter nahezu alle menschlichen Interessen eine (sachliche) ethische Rechtfertigung gibt« (ebda), nimmt sie zunächst eine Abgrenzung vor, welche Aspekte der Tierethik im Folgenden nicht weiter behandelt werden sollen (Seiten 530–550), und verschafft mit einer Darstellung der Ansätze der einzelnen Ethiktheorien einen der weiteren Orientierung dienenden Überblick (Seiten 551–572). Mit diesen Grundlagen erarbeitet *Neumeyer* schließlich, welche Kriterien für den moralischen Status von Lebewesen maßgeblich sein soll(t)en und ob die gegenwärtige Situation der Mensch-Tier-Beziehung im Sinne der Ethiktheorien (und wenn ja, nach welchen Ansätzen) gerechtfertigt ist. Im Ergebnis schließt sich die Autorin mit näherer Begründung wenig überraschend der Tierrechtsposition an, wonach Tiere gleichermaßen wie Menschen über unverletzliche Rechte verfügen (sollten), die keinen

Nützlichkeitserwägungen unterliegen (vgl insb Seiten 677 ff). Es werden für Tiere jene Rechte gefordert, bei denen Tiere über entsprechende, den Menschen vergleichbare Interessen verfügen (zB Interesse an Schmerz- und Leidensfreiheit, an Unversehrtheit, Autonomie und am eigenen Leben). Das Schlusswort von *Neumeyer* ist ein Plädoyer für ein Verständnis von Fortschritt, bei dem Vorstellungen von hierarchischen Strukturen und Dominanz im Verhältnis zu anderen Lebewesen zugunsten von Demut, Respekt und gegenseitiger Hilfe überwunden werden (Seiten 695 ff).

Neben einem Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis zu Beginn (Seiten VII–XXI) schließt das Werk »Tierrecht« mit einer **Reihe von Verzeichnissen** (Seiten 701–771; Literaturverzeichnis; Verzeichnis der Internetquellen; Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen sowie der Rechtsquellen von EU/EG; Normen ohne (verwendeten) Kurztitel; Liste der Übereinkommen des Europarates samt zugehörigen Resolutionen, Empfehlungen und Zusatzprotokollen; Sachverzeichnis).

Mit »Tierrecht« gelingt es *Johanna Neumeyer*, durch die gesamthafte Darstellung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und aktuellen Problemlagen eine längst überfällige Lücke im Bereich des Tierschutzrechts zu schließen. Der Umsetzung Ihres ehrgeizigen und klar Stellung beziehenden Projektes ist uneingeschränkt großer Respekt zu zollen. Das Werk ist mit seinen sachkundig aufgegriffenen Rechtsfragen, den aufschlussreichen Rechtsvergleichen, den fachlichen bzw praktischen Hintergrunddaten und dem umfassenden Fußnoten-Apparat ein Füllhorn an tierschutzrechtlich relevanten Informationen und bewahrt gleichzeitig eine stringente, mit viel Disziplin eingehaltene Struktur, sodass »Tierrecht« das Potenzial eines unentbehrlichen Handbuches für Wissenschaft, Studium und Praxis hat. Der ergänzende rechtsphilosophische bzw ethische Teil mag zu diesem Zweck nicht unbedingt erforderlich sein, er kann aber dazu beitragen, neue Perspektiven zu gewinnen. Freilich lässt sich beim juristischen Teil von »Tierrecht« nicht verhehlen, dass die Grenzen von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik fließend sind und dass *Neumeyer* zusätzlich durch ihren oftmals emotionalen bzw provokativen Sprachstil das von ihr im Vorwort angekündigte »juristisch nüchtern über das geltende Recht« Schreiben nicht konsequent durchhält. Die Akribie, mit der die Autorin einzelne Fragestellungen herausarbeitet und Lösungsansätze erstellt, ist nichtsdestotrotz außerordentlich verdienstvoll. Ihr persönliches Engagement ist insofern zugleich Antriebsmotor und Achillesferse des Werkes.

Anzumerken ist ferner, dass trotz des umfangreichen Literaturverzeichnisses eine Reihe tierschutzrechtlicher Publikationen fehlt, bei einzelnen Publikationen Voraufgaben verwendet wurden und in Kapitel 8 keine grundlegende völker- bzw europarechtliche Literatur, wie etwa ein AEUV-Kommentar, herangezogen wurde. Ein Manko, das angesichts der beachtlichen Gesamtleistung der Monographie aber in den Hintergrund tritt. Zusammengefasst ist »Tierrecht« von *Johanna Neumeyer* als systematische Darstellung des geltenden österreichischen Tierschutzrechts in seiner Form bisher einzigartig. Die Monographie beeindruckt in ihrem Umfang und überzeugt in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Die eine oder andere von *Neumeyer* aufgestellte These wird im Schrifttum womöglich nicht unwidersprochen bleiben, so manche Argumentation wird hingegen aufgegriffen und weiterverfolgt bzw weiterentwickelt werden. Die Zweigleisigkeit – geltendes Recht einerseits und Rechtsphilosophie bzw Ethik andererseits – ist ungewohnt, aber eine hervorragende Möglichkeit zur Erweiterung oder Veränderung des Blickwinkels (und vielleicht auch der Rechtslage). »Tierrecht« ist ein ambitioniertes Nachschlagewerk mit Tiefgang, ein »Muss« für alle, die mit tierschutzrechtlichen Fragen konfrontiert sind.

Korrespondenz:

Sen. Sc. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heike Randl

Universität Salzburg

Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Kapitelgasse 5–7

5010 Salzburg

E-Mail: heike.randl@sbg.ac.at